



GZ: 840-1/2024

Ggst.: Öffentliches Gut, KG.: St. Lambrecht – Umwandlung in freies Gemeindevermögen

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, i.d.g.F. hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde St. Lambrecht** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ.: 7156M-TP vom 20.10.2022 der MT Vermessung ZT GmbH, in seiner Sitzung vom 22.08.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

einstimmig beschlossen:

Die grundbücherliche Durchführung über die Auflassung von einem Wegeteilstück der Anlage: **Gemeindestraße in der Marktgemeinde St. Lambrecht lt. aufliegendem Plan GZ.: 7156M-TP vom 20.10.2022**. Für sämtliche vom öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeindegebrauch aufgehoben.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel.

Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Sankt Lambrecht, am 23.08.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 23.08.2024

Abgenommen am: